



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Motion betreffend Unterstützungspflicht bei sofortiger Hilfe für Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz**

***Mittels einer Motion wollen Landrat Otmar Odermatt-Frank, Wolfenschies- sen, sowie Mitunterzeichnende die Zuständigkeit für die Nothilfe an mittellose Touristinnen und Touristen dem Kanton übertragen. Sie begründen ihren Vorstoss damit, dass das Kostenrisiko für finanzschwache Gemeinden zu hoch sei. Der Regierungsrat zeigt Verständnis für dieses Anliegen und ist bereit, den Gemeinden die Kosten ab einer bestimmten Summe zurückzuerstatten. Die Zuständigkeit für die Sozialhilfe soll aber bei den Gemeinden bleiben.***

Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz) sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz unter Umständen Anspruch auf sofortige Sozialhilfe haben. Zuständig für diese Hilfe ist die Aufenthaltsgemeinde. Bei dieser Hilfe handelt es sich in erster Linie um Kosten für die Bergung, die medizinische Hilfe und die Rückreise von mittellosen Touristinnen und Touristen sowie Durchreisende, welche in der Schweiz verunfallen oder schwer erkranken. Die Gemeinden sind erst dann zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn die Leistungserbringer ihre Aufwendungen erfolglos eingetrieben haben.

Obwohl in den vergangenen Jahren unter dieser Rubrik im Kanton Nidwalden keine hohen Kosten anfielen, ist es jederzeit möglich, dass zum Beispiel die Spitalbehandlung eines schwer verunfallten Touristen eine Gemeinde viel Geld kosten könnte.

Landrat Otmar Odermatt-Frank und Mitunterzeichnende wollen dieses Kostenrisiko dem Kanton übertragen. Sie haben dazu eine Motion zur Änderung des Sozialhilfegesetzes eingereicht und beantragen, dass der Kanton für diese Personengruppe unterstützungspflichtig werden soll.

Der Regierungsrat hält im Rahmen der Beantwortung des Vorstosses fest, dass er das Anliegen der Motionäre nachvollziehen kann. Wichtig ist ihm aber, dass die Zuständigkeit für die Sozialhilfe ganz bei den Gemeinden bleibt. Es hat sich bisher bewährt, gemeinsame Zuständigkeiten von Gemeinden und Kanton zu vermeiden. Der Regierungsrat schlägt dem Landrat deshalb vor, die Gemeinden erst bei ausserordentlich hohen Kosten zu unterstützen. Sollten für ausländische Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz die Sozialhilfekosten pro Ereignis 50'000 Franken übersteigen, wird der Kanton den Mehrbetrag den Gemeinden zurückerstatten. Mit diesem Grenzwert ist sichergestellt, dass neben der behördlichen Zuständigkeit auch die Verantwortung für die sorgfältige Abklärung bei den Gemeinden bleibt. Der Kanton würde erst dann einspringen, wenn die Kosten ausserordentlich wären und eine Gemeinde in Bedrängnis führen könnten.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: [www.nw.ch](http://www.nw.ch) (Politik → Landrat → Geschäfte → 2017.NWLR.18)

### **RÜCKFRAGEN**

Frau Landammann Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 25. September 2017 zwischen 9.30 und 10.30 Uhr.

Stans, 25. September 2017